

**Landkreis Oldenburg
Landrat Carsten Harings
Delmenhorster Straße
27793 Wildeshausen**

**Landkreis Oldenburg
Kreistagsfraktion**

Götz Rohde

Stellv. Fraktionsvorsitzender
Burgstraße 3 ♦ 27243 Harpstedt
☎ 04244-91994-0 ♦ 0173-8011655
✉ g.rohde@musch-delank.de

8. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Landrat Harings,

für die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bitte ich um Beantwortung folgender Anfrage:

Die KREISZEITUNG berichtet in ihrer Ausgabe vom 06.12.2017 von der aktuellen Situation auf dem Gelände der ehemaligen Brennerei in Harpstedt. Konkret geht es dabei um dort im Freien gelagerten Hühnermist.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Wie passt die nach dem Bericht der Kreiszeitung wiedergegebene Bewertung des Landkreises, wonach der Mist jetzt vollständig unter dem Schleppdach lagere, zu den Lichtbildern der Kreiszeitung, die offensichtlich eine andere Situation wiedergeben?
2. Seit wann hat der Landkreis Oldenburg Kenntnis von den Zuständen auf dem Betriebsgelände?
3. Wurden dem Betreiber/Eigentümer wegen dieser aktuellen Situation Auflagen erteilt und, wenn ja welche?
4. Wurden die technischen Anforderungen an die Festmistlagerung eingehalten?
5. Wann hat der Landkreis Oldenburg die Situation vor Ort letztmalig kontrolliert bzw. wie regelmäßig fanden Kontrollen dieses Betriebes in der Vergangenheit statt?
6. Welche Maßnahmen hat der Landkreis Oldenburg unternommen, um eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere von Gewässern auszuschließen?
7. Kann der Landkreis Oldenburg ausschließen, dass mit der Lagerung des Hühnermistes in der derzeitigen Form auch bei Schlagregen und / oder Sturm keine Gefahren für die Umwelt verbunden sind?
8. Hat der Landkreis Oldenburg dem Betreiber/Eigentümer des Grundstücks eine Genehmigung zur Lagerung derartiger Stoffe erteilt?
9. Hat der Landkreis Oldenburg eine Genehmigung erteilt, auf dem Gelände offensichtlich schrottreife Fahrzeuge bzw. Anhänger zu lagern und für den Fall, dass eine Genehmigung nicht erteilt ist, welche Maßnahmen wurden unternommen, um diese Art der Nutzung zu unterbinden.

10. Ist es zulässig, auf dem Grundstück bzw. angrenzenden Flächen Tankwagen dauerhaft zu parken, die offenbar zum Transport von Gülle und ähnlichen Stoffen verwendet werden? Ist es zulässig, das Grundstück bzw. angrenzende Flächen zur Lagerung von Gülle und ähnlichen Stoffen in den abgestellten Tankwagen zu nutzen?
11. Werden die Abnahmeverträge und Dungenachweise der Güllebank Weser Ems e.K. vom Landkreis Oldenburg bei Tierstallneubauten anerkannt.

Ich bitte um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Götz Rohde | Stv. Fraktionsvorsitzender